

A2

**Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41
„Solarpark Deponie Schiefe Breede“
sowie zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten
gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB
- Ergebnis der Auswertung der Beteiligungsverfahren /
Übersicht: Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen zur Satzung / zum
Feststellungsbeschluss

Stand: Satzung, April 2023



Stadt Bielefeld
Stadtbezirk Jöllenbeck

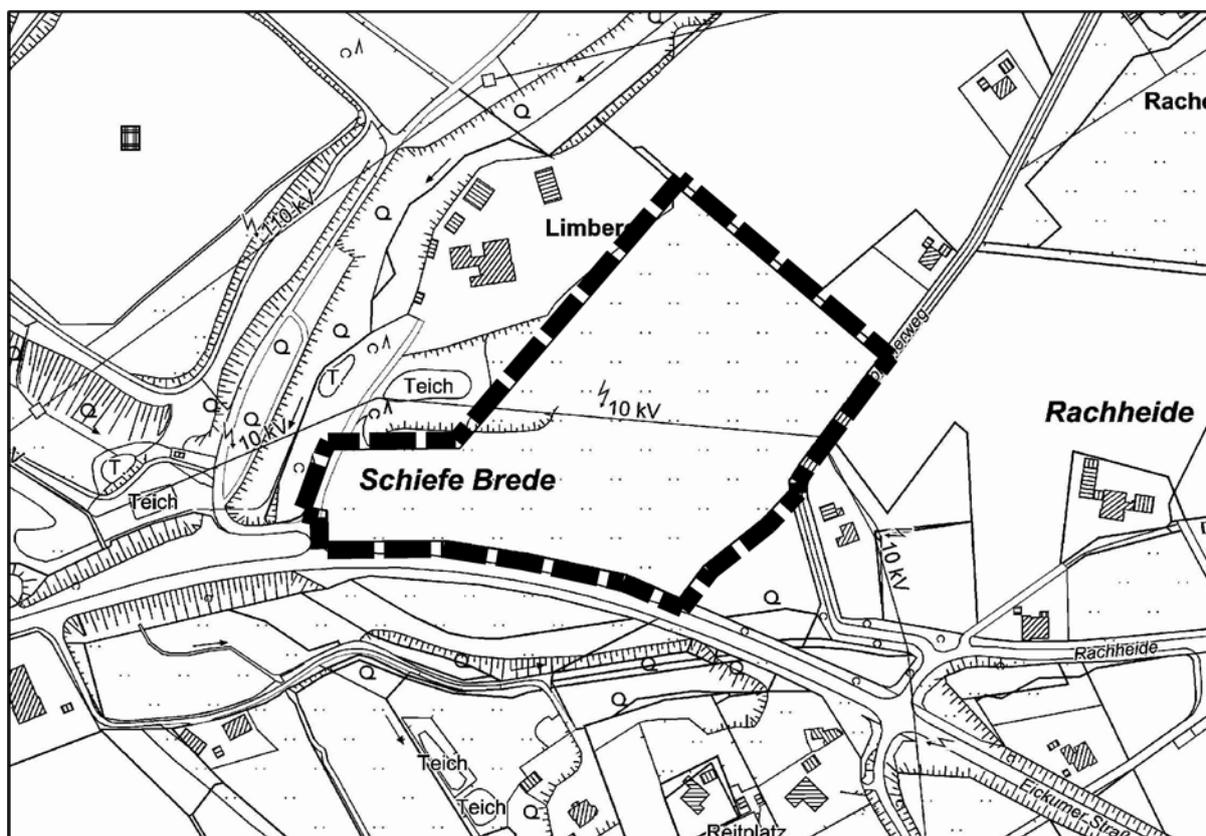
Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie 260. Änderung des Flächennutzungsplanes Erstaufstellung

Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungs-
schritten gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB

Ergebnis der Auswertung der Beteiligungsverfahren

Satzung

April 2023



Verfasser:

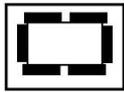
Drees und Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.42

Gestaltungsplan (ohne Maßstab)

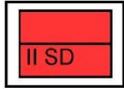
Stand: Entwurf, Oktober 2022



Legende Gestaltungsplan



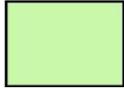
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplans



Bestehendes Gebäude,
Dachform und Geschossigkeit



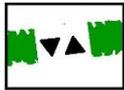
Private Erschließung



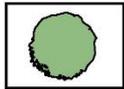
Grünlandeinsaat



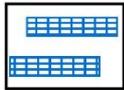
Gehölzfläche



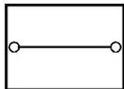
Strauchhecke mit max. 10 m breiter
Unterbrechung für Erschließung



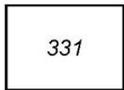
vorhandener Baum aus Luftbild
übernommen (nicht lagegenau)



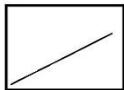
beispielhafte Stellung der PV-Module



Vorhandene Flurstücksgrenze



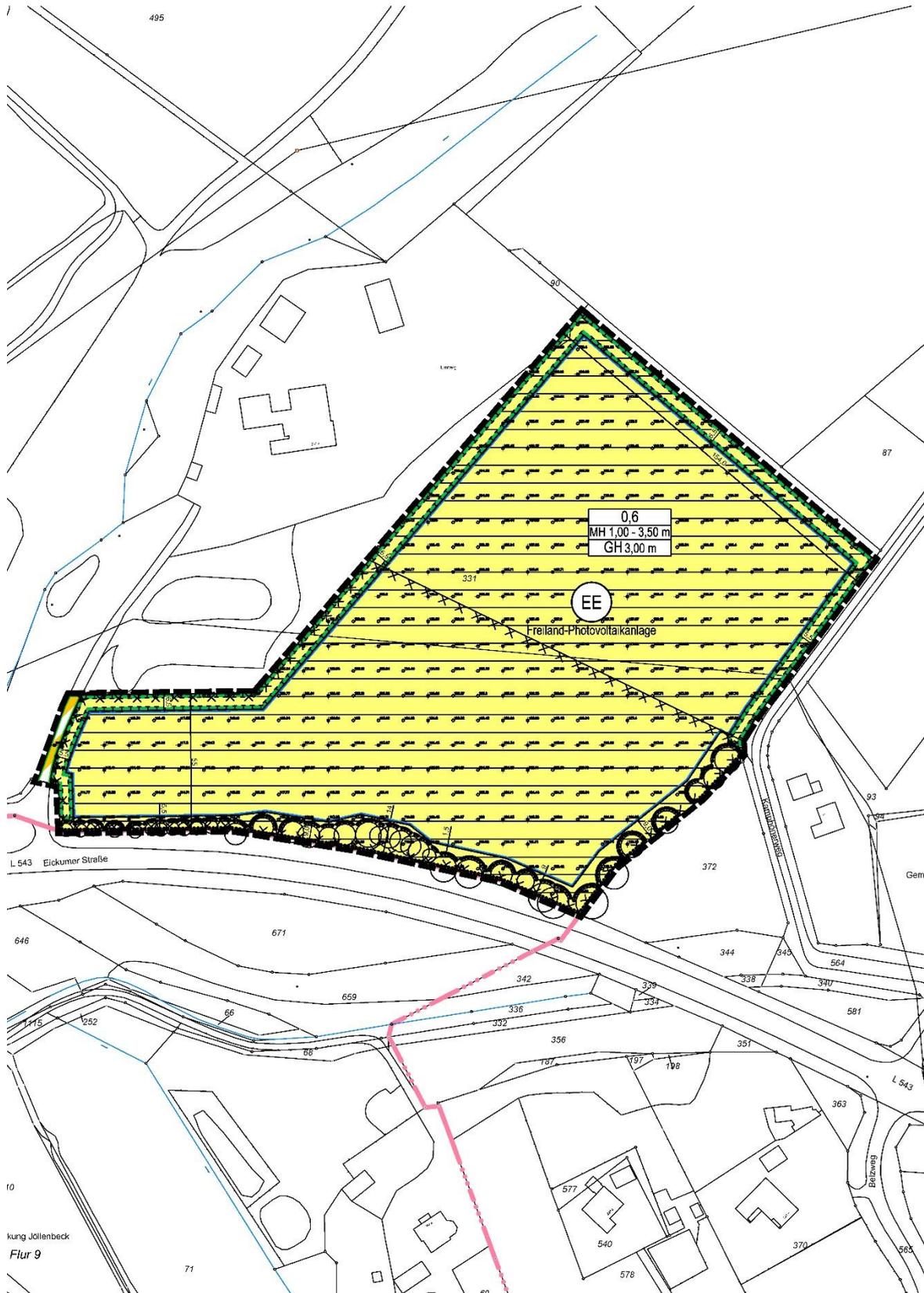
Flurstücksnummer



Freileitung im Kataster (bereits verlegt)

Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig)

Stand: Entwurf, Oktober 2022



Legende Nutzungsplan

Abgrenzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
gem. § 9 (7) BauGB

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- Höhe der baulichen Anlagen
- MH 1,00 - 3,50 m Modulhöhe als Mindest- und Höchstmaß
- GH 3,00 m Gebäudehöhe als Höchstmaß
- 27.65 Höhenbezugspunkt in m über NNH (Normalhöhennull) aus DGM10 2013

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB



Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche

nicht-überbaubare Grundstücksfläche

Füllschema der Nutzungsschablone

0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
MH 1,00 - 3,50 m	Verhältnis der überbaubaren Fläche zum Grundstück
GH 3,00 m	Modulhöhe als Mindest- und Höchstmaß
	Gebäudehöhe als Höchstmaß

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Private Straßenverkehrsfläche



Bereich ohne Zu- und Abfahrt

Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB



Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB



Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB



Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB

Kennzeichnungen gem. § 9 (5) BauGB



Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Sonstige Planzeichen



Maßzahl (in m)



vorhandene Bebauung mit Hausnummer



vorhandene Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



Flurgrenze



zu erhaltender Kronentraufbereich zum Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

zum Entwurf der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Entwurfsunterlagen konnten in der Zeit vom 6. Januar bis einschließlich 6. Februar 2023 in der Bauberatung des Bauamtes im Technischen Rathaus, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss Zimmer 041), 33602 Bielefeld sowie im Internet eingesehen werden. Ergänzend konnten die Unterlagen auch im Bezirksamt Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld eingesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zu der Planung **keine Stellungnahmen** vorgebracht worden.

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

zum Entwurf der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange (6. Januar 2023 bis 10. Februar 2023; Versand Anschreiben 5. Januar 2023) sind zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung Äußerungen vorgebracht worden.

Im Folgenden werden die thematisch sortierten Äußerungen mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Es wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Auswirkung auf / Berücksichtigung im Bauleitplan)
1.4	Umweltamt Abteilung Umweltschutz 31.03.2023 Zum B-Plan	Das Umweltamt nimmt zur vorliegenden Planung wie folgt Stellung: <u>1. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</u> Wir bitten folgende Änderungen einzuarbeiten: Teil E, Umweltbericht Seite 40 Pkt. 2.2.2: Die Tabelle 6 ist in der Zeile Nr. 44 fehlerhaft. Der Anteil an versiegelter Fläche beträgt 320m ² und nicht 3,20 m ² . Der Ausgleichflächenbedarf erhöht sich somit auf 2852 m ² , der extern nachzuweisende Ausgleich auf 1033,5 m ² . Die Tabelle ist entsprechend anzupassen. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind entsprechend anzupassen.	Der Anregung zur Anpassung der Berechnung des Kompensationsbedarfs wird gefolgt. Der anzunehmende reale Versiegelungsrad beträgt 1 %. Hiernach ergibt sich ein externer Kompensationsbedarf von 960 m ² statt der im Umweltbericht ausgewiesenen 878 m ² , mithin ein Mehrbedarf von 82 m ² . Auswirkung auf Bauleitplan:

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Auswirkung auf / Berücksichtigung im Bauleitplan)
		<p>Teil C, Seite 12 Pkt. 6.1 ist wie folgt zu fassen:</p> <p>Unter den Photovoltaikmodulen ist ein extensiv genutztes Grünland zu entwickeln. Sofern erforderlich ist eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut Herkunftsregion 02 vorzunehmen.</p> <p>In den ersten 3 Jahren ist auf Düngung zu verzichten, anschließend kann eine Grunddüngung mit bis zu 20 t Stallmist/ha/a in 2 Gaben erfolgen.</p> <p>Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften, entweder durch eine Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten /ha oder durch eine zweimalige Mahd (1. Schnitt ab dem 01.06., 2.Schnitt ab dem 01.09).</p> <p>Teil C, Seite 14 Pkt. 8.3:</p> <p>Der Amphibiensaun ist, wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gefordert, innerhalb der PV-Freiflächenanlage zu errichten (siehe Anlage 1).</p>  <p>Der Amphibienschutzzaun ist bis spätestens Mitte März eines Jahres zu errichten.</p>	<p>Bei der Festsetzung in 6.3 Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung wird ein Kompensationsbedarf von 960 m² statt 878 m² berücksichtigt.</p> <p>Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs erfolgt weiterhin auf der städtischen Ersatzfläche 039/002, Gemarkungen Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1430, welche eine Gesamtgröße von 55.750 m² aufweist.</p> <p>Auf der Fläche wird eine Extensivierung von einem intensiv in einen extensiv bewirtschafteten Acker mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen vorgenommen</p> <p>Mit der Anpassung der Festsetzung wird kein Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB ausgelöst, da die grundsätzliche Bewältigung des Programms der Eingriffsfolgen nicht verändert wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Die Festsetzung 6.1 zur Grünlandeinsaat wird entsprechend der Ausführungen redaktionell neu gefasst.</p> <p>Mit der redaktionellen Anpassung der Festsetzung wird kein Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB ausgelöst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Die Festsetzung 8.3 zum Amphibiensaun wird entsprechend der Ausführungen redaktionell neu gefasst.</p> <p>Mit der redaktionellen Anpassung der Festsetzung wird kein Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB ausgelöst.</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Auswirkung auf / Berücksichtigung im Bauleitplan)
		<p>Teil C, Seite 15 Pkt. 9.1 Der 2. Satz zur Einfriedigung ist zu streichen.</p> <p>Eine Zugänglichkeit der Anlage für Niederwild ist gewünscht. Die kaninchensichere Einzäunung ist lediglich während der Anwachphase der Hecke erforderlich.</p> <p>Teil E, Umweltbericht Seite 20 Pkt. 2.1.3: Unter den Modulen soll eine extensiv genutzte Grünlandfläche entwickelt werden, keine Intensivwiese.</p> <p>Teil F, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Die Abbildung des Amphibienschutzzaunes ist gemäß der Anlage anzupassen. Der Zaun ist ab bis Mitte März zu errichten, um ein Einwandern der Amphibien in den Solarpark zu verhindern</p> <p><u>2. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde</u> Aktuelle Untersuchungen der Altablagerung AA 114 haben ergeben, dass im zentralen Deponiekörper erhöhte Methangasgehalte vorliegen. In Abhängigkeit des Gehalts von Methan kann in Verbindung mit Sauerstoff ein brennbares oder explosives Gasgemisch entstehen. Eine Oberflächenabdichtung existiert nicht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Angabe der RAL-Farben ist notwendig, damit die Festsetzung hinreichend konkret ist.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Die Festsetzung 9.1 zum kaninchensicheren Wildschutzzaun wird entsprechend der Ausführungen redaktionell neu gefasst.</p> <p>Mit der redaktionellen Anpassung der Festsetzung wird kein Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB ausgelöst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierung zur Grünlandein-saat wird im Umweltbericht entsprechend der Ausführungen redaktionell neu gefasst.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abbildung des Amphibienschutzzaunes wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag redaktionell angepasst.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ergänzenden Ausführungen zu der der Altablagerung AA 114 werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Auswirkung auf / Berücksichtigung im Bauleitplan)
		<p>Daher sind für die Errichtung der Photovoltaikanlage technische Vorkehrungen zu treffen, welche ein Eindringen von Methan in die Baukörper sowie eine Ansammlung in Hohlräumen ausschließen.</p> <p>Diese baulichen Maßnahmen sind dem Gutachten Denker Umwelt (Bielefeld) vom 28.10.2022 sowie der Stellungnahme zum Abstimmungsgespräch zum Bauvorhaben vom 26.01.2023 (Denker Umwelt) zu entnehmen. Unter Einhaltung dieser Vereinbarung bestehen gegen den B-Plan keine Bedenken. Einzelheiten sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.</p> <p><u>3. Stadtklima</u> Wir verweisen auf die Stellungnahme v. 09.02.2022 und bitten die Stadtklimaanalyse der Stadt Bielefeld (Datenbezugsjahr 2020) dem Umweltbericht, Punkt 2.1.7 zugrunde zu legen. Dabei sind auch die Anlagen 4 (Gefühlte Temperatur) und 5 (Kaltluftproduktionsrate) gemäß vorgenannter Stellungnahme im Umweltbericht zu berücksichtigen. Die Stadtklimaanalyse Bielefeld stellt eine Konkretisierung gegenüber den Auswertungen des Landes NRW dar.</p> <p><u>4. Anlagenbezogener Immissionsschutz</u> Gegen die geplante Änderung bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Die immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich einer möglichen Blendung wurden durch ein Blendgutachten vom 02.11.2021 durch die SolPEG GmbH untersucht. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden unter Punkt Nr.5 plausibel zusammengefasst. Eine Blendung von Verkehrsteilnehmern oder Anwohnern konnte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Daher sind, wie in Punkt Nr. 5.2 beschrieben, keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird zum Thema Stadtklima redaktionell ergänzt.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p>
2.7	<p>Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 und 52 03.02.2023 Zum B-Plan</p>	<p>Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Auswirkung auf / Berücksichtigung im Bauleitplan)
		<p><u>Hinweise des Dezernates 52 (Bodenschutz)</u> Die Hinweise und Anregungen meiner Stellungnahme vom 30.11.2021 im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ der Stadt Bielefeld gemäß § 4 (1) BauGB wurden im weiteren Verfahren beachtet. Die zuständige untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld wurde beteiligt und hat gegen die Planungen keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p>
2.7	<p>Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 und 54 03.02.2023 Zum FNP</p>	<p>Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweise des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft)</u> Die Hinweise und Anregungen meiner Stellungnahme vom 30.11.2021 im Rahmen der Beteiligung zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld gemäß § 4 (1) BauGB wurden im weiteren Verfahren beachtet. Die zuständige untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld wurde beteiligt und hat gegen die Planungen keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p>
2.8	<p>Landesbetrieb Wald und Holz 23.01.2023 Zum FNP und B-Plan</p>	<p>Im Zuge der Beteiligung wurde die Planung nochmals geprüft. Dabei ist aufgefallen, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld im oben genannten Plangebiet circa 600 m² Wald, der auf Luftbildern bis zum Jahr 2008 noch existent ist, ausweist. Da es eine sehr kleine Fläche ist und sie schon länger nicht mit Bäumen bestand, wird es für ausreichend erachtet, wenn eine Ersatzpflanzung von mindestens gleicher Fläche arrondierend an dem dort bestehenden Gehölzkomplex mit Teich stattfindet. Eine Wiederaufforstung der in Verlust geratenen Waldfläche, die innerhalb des „Solarparks Deponie Schiefe Breede“ liegt, wird als weniger sinnvoll erachtet. Für die Erstaufforstung sind gebietseigene und waldrandtypische standortgerechte Ge-</p>	<p>Der Anregung eine Ersatzpflanzung für im Flächennutzungsplan noch dargestellte Waldfläche vorzunehmen, wird nicht gefolgt. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist ausgeführt: „Im wirksamen FNP ist der Bereich der ehemaligen Deponie als „Landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt. Im Südwesten bzw. Südosten sind an das Plangebiet angrenzend kleinteilig „Flächen für Wald“ dargestellt, die bis in das Plangebiet hineinreichen. In diesem stehen jedoch seit 2008 keine Gehölze mehr.“ (S. B5) Die Fläche selbst wird nicht in dem</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Auswirkung auf / Berücksichtigung im Bauleitplan)
		<p>hölze zu verwenden. Ich bitte Sie die nötigen Festsetzungen in den Erläuterungsbericht zu übernehmen.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass durch den im Südwesten und Südosten des Plangebietes angrenzenden Wald ein Schattenwurf auf Teile des Plangebietes entstehen wird.</p>	<p>tabellarisch aufgeführten Flächenumfang zu den Arten der Bodennutzung aufgeführt (S. B6).</p> <p>Dieses geschieht bewusst, da die hier in Rede stehende Darstellung von Wald aufgrund der nicht vor Ort vorhandenen realen Situation eine solche Darstellung nicht rechtfertigt. Wie erläutert, ist die Waldfläche innerhalb der Deponiefläche seit 2008 nicht mehr existent.</p> <p>Es findet aufgrund der hier in Rede stehenden Planung für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage bzw. für die vorgesehene Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen im FNP keine Vernichtung von Waldfläche statt bzw. dieses wird nicht durch die hier in Rede stehende Bauleitplanung vorbereitet.</p> <p>Der vom Landesbetrieb Wald und Holz hier geforderte Waldersatz steht in keinem Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Mögliche Ersatzvereinbarungen sind außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens mit dem Adressaten des Deponiebetriebes bzw. des seinerzeitigen Planfeststellungsverfahrens zu suchen.</p> <p>Der Verlust der Waldfläche kann meist über Ersatzgeldmaßnahmen getilgt werden. Diese sind allerdings durch den Verursacher zu leisten. Hier ist der Verursacher der Abholzung heranzuziehen.</p> <p>Zum heutigen Stand kommt eine Ersatzpflanzung demnach viel zu spät. Der Verlust bzw. die Kompensation des Waldes, nicht Teil dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitpläne: Keine</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Belang der Verschattung ist bei der Modulreihenplanung berücksichtigt, um eine effiziente Ausnutzung der Besonnung zu erreichen.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitpläne: Keine</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Auswirkung auf / Berücksichtigung im Bauleitplan)
2.9	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 06.02.2023</p> <p>Zum B-Plan</p>	<p>Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Herford-Bielefeld wie folgt Stellung: Auch wenn der bisher errechnete externe Kompensationsflächenbedarf von nicht ganz 900 m² sicherlich angenehm überschaubar ist, ist im Sinne eines schonenden Umgangs mit der begrenzten Ressource Fläche von hier aus zu fordern, die Freiflächen-Photovoltaikanlage so zu gestalten bzw. zu bewirtschaften, dass zumindest keine externe Kompensation notwendig ist, wenn nicht gar ein Kompensationsüberhang erreicht werden kann, wie dies in vergleichbaren Fällen offenbar möglich ist.</p> <p>Dies erscheint bei der hier geplanten Anlage von hier aus bereits durch eine Anpassung der Eingriffsbilanzierung möglich. Die geplante Nutzung der Flächen zwischen, aber auch insbesondere unter den Modulen, dürfte nach hiesiger Ansicht keine intensive Grünlandnutzung darstellen. Maximal zwei Mahltermine nach dem 1. Juni bzw. die stattdessen bevorzugte Beweidung der Flächen (heterogene Vegetationsstruktur durch selektiven Fraß) stellen vielmehr eine extensive Grünlandbewirtschaftung dar, die unter ökologischen Gesichtspunkten - auch bei Beschattung durch die Module – sicherlich besser zu bewerten ist als eine Ackerfläche. Der Verzicht auf mineralische Düngung bzw. auf jegliche Düngung in den ersten drei Jahren widerspricht ebenfalls der Einstufung als Intensivgrünland. Die lediglich vorgenommene Korrektur um 20 % bei einem ökologischen Verrechnungsmittelwert von 0,3 wird den zu erwartenden Gegebenheiten m.E. nicht gerecht. Auch könnte durch Verwendung einer geeigneten Ansaatmischung sowie einen dauerhaften Verzicht auf Pflanzenschutz und Düngung weiteres ökologisches Potential ausgenutzt werden. Andernorts wird eine solche Bewirtschaftung als ökologische Aufwertung begriffen, die als Kompensationsmaßnahme Anwendung findet und nicht seinerseits einen zusätzlichen Kompensationsbedarf auslöst !</p>	<p>Der Anregung zur Anpassung der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung wird nicht gefolgt.</p> <p>Generell kann dem Vorschlag, dass kein Kompensationsbedarf notwendig wird, aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden. Die Aussagen, dass das Grünland hinsichtlich der Bewirtschaftung aufgewertet wird, stimmen im Grunde.</p> <p>Es liegt hier allerdings an der zur Anwendung kommenden Berechnungsmethode in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Bielefeld.</p> <p>Dabei ist für die Freiland-Photovoltaik-Anlage zu berücksichtigen, für den Zeitraum, in der die PV dort steht, Fläche „überbaut“ wird und dem Naturhaushalt nicht mehr so zur Verfügung steht wie vorher.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p>
2.17	<p>GASCADE Gas-transport GmbH 12.01.2023</p> <p>Zum FNP und B-Plan</p>	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitpläne: Keine</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Auswirkung auf / Berücksichtigung im Bauleitplan)
		<p>auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie auf folgendes hinweisen: Neben den Flächen für die Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen etc. ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Flächen von den externen Kompensationsmaßnahmen in BIL zeichnerisch eingestellt werden. Es reicht nicht aus, diese Maßnahmenflächen nur in den beigefügten Antragsunterlagen zu benennen. Über BIL müssen auch für diese Maßnahmenflächen die Zuständigkeiten der Anlagenbetreiber geprüft werden. Nur so ist gewährleistet, dass BIL die zuständigen Anlagenbetreiber informiert und sie die Möglichkeit erhalten auch für die externen Kompensationsflächen Stellung zu nehmen.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen (Gemarkung Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1430) in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	
2.23	<p>Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld 07.02.2023</p> <p>Zum FNP und B-Plan</p>	<p>Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns.</p> <p>Die Stadt Bielefeld beabsichtigt, die Nachnutzung einer ehemaligen Deponie durch eine Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Das Vorhaben hilft, die Energiewende umzusetzen und die Energiesicherheit zu erhöhen. Die Planung ist sinnvoll und nachvollziehbar.</p> <p>Bitte beziehen Sie uns auch im weiteren Planverfahren mit ein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitpläne: Keine</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Auswirkung auf / Berücksichtigung im Bauleitplan)
2.37	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 23.12.2021 Zum B-Plan	<p>Sie haben uns aufgefordert, im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Pläne zu den bisher eingegangenen Unterlagen und Einwendungen noch einmal Stellung zu nehmen.</p> <p>Bereits am 23.12.2021 hatten wir zum Verfahren eingehend Stellung genommen. Da erkennbar ist, dass eine Vielzahl von Anregungen aus der Stellungnahme übernommen werden soll, kann darauf verzichtet werden, noch einmal eingehend Stellung zu nehmen.</p> <p>Zu den eingegangenen Einwendungen ist zu bemerken, dass sich mit Errichtung dieser großflächigen Solaranlage selbstverständlich erhebliche Schwierigkeiten bei der Einfügung in das Landschaftsbild ergeben, und die Einwendung, dass es auf versiegelten innerstädtischen Flächen immer noch reichlich Platz für PV-Anlagen gäbe und daher der Bau in der freien Landschaft nicht erforderlich sei, erheblich ist, andererseits ist zu bemerken, dass es sich weder um hochwertiges Acker- oder Grünland handelt, sondern um eine abgedeckte Mülldeponie, noch das Landschaftsbild unangemessen beeinträchtigt würde, da das Gelände von Gehölzen umpflanzt wird.</p> <p>Vielmehr besteht hier eine Chance, relativ kurzfristig größere Mengen an CO₂ freiem Strom ortsnahe zu produzieren. Zudem erfolgt die Genehmigung nicht auf ewig, sondern für einen befristeten Zeitraum.</p> <p>Nach Ablauf des Zeitraums und der Lebensdauer der Anlage wird man sehen, in wie weit die Umstellung auf klimaneutrale Stromerzeugung gelungen ist und ob eine Fortsetzung dieser Nutzung noch notwendig ist.</p> <p>Insgesamt wiegen also die Vorteile für den Klimaschutz die Nachteile der Beeinträchtigung der Kulturlandschaft auf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkung auf Bauleitplan: Keine</p> <p>Die ausgeführten Belange wurden im Planverfahren sowie bei der Abwägung umfangreich berücksichtigt.</p>

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- 2.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW
- 2.12 Stadtwerke Bielefeld GmbH
- 2.16 PLEdoc GmbH
- 2.19 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben:

- 2.31 Geologischer Dienst NRW
- 2.38 Hansestadt Herford

3. Ergebnis der Auswertung der Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht: Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen zur Satzung / zum abschließenden Beschluss

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen der Behörden u. Träger öffentlicher Belange und der Stellungnahmen der städtischen Ämter und Fachdienststellen ergeben sich gegenüber dem Bebauungsplan-Entwurf bzw. dem Entwurf zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“

▪ Textliche Festsetzungen / örtliche Bauvorschriften

Nr.	Fassung Offenlage	Fassung Satzung
6	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
6.1	Unterhalb der Photovoltaikmodule ist die Intensivwiese zu erhalten bzw. mindestens eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut vorzunehmen (Typ gem. späterer Nutzungsintention Frisch-/Fettwiese/Basismischung, Magerwiese oder -weide, Herkunft (-sregion 02) und Pflege (Beweidung oder zweimalige Mahd je Jahr [1. Schnitt ab dem 01.06., 2.Schnitt ab dem 01.09.]. Nach der Ein-saat: Verzicht auf Düngung in den ersten 3 Jahren, danach Grunddüngung mit bis zu 20 t Stallmist/ha/a in 2 Gaben).	<u>Änderung:</u> Unter den Photovoltaikmodulen ist ein extensiv genutztes Grünland zu entwickeln. Sofern erforderlich ist eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut Herkunftsregion 02 vorzunehmen. In den ersten 3 Jahren ist auf Düngung zu verzichten, anschließend kann eine Grunddüngung mit bis zu 20 t Stallmist/ha/a in 2 Gaben erfolgen. Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften, entweder durch eine Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten /ha oder durch eine zweimalige Mahd (1. Schnitt ab dem 01.06., 2.Schnitt ab dem 01.09).
6.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs von 878 m² erfolgt auf der städtischen Ersatzfläche 039/002, Gemarkungen Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1430, welche eine Gesamtgröße von 55.750 m ² aufweist.	<u>Änderung:</u> Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs von 960 m² erfolgt auf der städtischen Ersatzfläche 039/002, Gemarkungen Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1430, welche eine Gesamtgröße von 55.750 m ² aufweist.
8	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	
8.3	Der Amphibienschutzzaun ist gemäß des in folgender Skizze ersichtlichen Verlaufes aufzubauen 	<u>Ergänzung:</u> Der Amphibienschutzzaun ist innerhalb der PV-Freiflächenanlage gemäß des in folgender Skizze ersichtlichen Verlaufes aufzubauen.  <u>Änderung:</u> Der Zaun ist spätestens Mitte März zu errichten, damit keine Tiere in das Baufeld wandern.
9	Örtliche Bauvorschriften	
9.1	Einfriedungen Die Einfriedung ist zur Sicherung und zum Schutz der Strauchhecke als „kaninchensicherer Wildschutzzaun“ herzustellen.	<u>Änderung:</u> Einfriedungen Eine kaninchensichere Einzäunung ist lediglich während der Anwuchsphase der Hecke erforderlich.

11	Sonstige Hinweise	
11.4		<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><u>Baubedingte Bodenschutzmaßnahmen</u> Zur Minderung baubedingter Wirkungen auf den Boden ist zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Bodenarbeiten während niederschlagsreicher Perioden und direkt im Anschluss daran • Bodenmieten sollten in Trapezform nicht höher als 2,00 m locker aufgeschüttet werden. Verdichtungen sind zu vermeiden. Sofern die Bodenmieten nicht sofort wiederverwertet werden, sind diese zu begrünen. Bei einer Bodenlagerung von mehr als 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrünen • Beschränkung der Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport auf befestigte Flächen innerhalb des Plangebiets. Ist dies nicht möglich, sind durch Baumaßnahmen verdichtete, künftige Vegetationsflächen aufzulockern (Tiefenlockerung) • Getrennte Ober- und Unterbodenlagerung sowie horizontweiser Wiedereinbau des Aushubbodens (zuerst Einbau des Unterbodens, danach des Oberbodens) • der Einbau von Boden hat „vor Kopf“, vorzugsweise mit leichten Baumaschinen (z. B. Minibagger, Miniradlader) zu erfolgen • neu aufgetragener/ wieder eingebauter Boden darf nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen befahren werden • zusätzlich benötigter Boden aus einer Deponie o.ä. sollte der Bodenart des anstehenden Bodens entsprechen • der eingebaute Boden ist zeitnah zu begrünen

▪ **Begründung**

- Redaktionelle Anpassung der Begründung entsprechend der unter „Textliche Festsetzungen / örtliche Bauvorschriften“ genannten Punkte
- Ergänzung der Begründung in 6.4 Bodenschutz, Gewässer- und Hochwasserschutz: Aktuelle Untersuchungen der Altablagerung AA 114 haben ergeben, dass im zentralen Deponiekörper erhöhte Methangasgehalte vorliegen. In Abhängigkeit des Gehalts von Methan kann in Verbindung mit Sauerstoff ein brennbares oder explosives Gasgemisch entstehen. Eine Oberflächenabdichtung existiert nicht. Daher sind für die Errichtung der Photovoltaikanlage technische Vorkehrungen zu treffen, welche ein Eindringen von Methan in die Baukörper sowie eine Ansammlung in Hohlräumen ausschließen. Diese baulichen Maßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.
- Die Abbildung des Amphibienschutzzaunes wird in der Begründung redaktionell angepasst.
- Redaktionelle Anpassung des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entsprechend der unter „Textliche Festsetzungen / örtliche Bauvorschriften“ genannten Punkte sowie
- Der Umweltbericht wird zum Thema Stadtklima redaktionell ergänzt.
- Die Abbildung des Amphibienschutzzaunes wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag redaktionell angepasst.

Aufgrund der Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB ergibt sich keine Veranlassung zur Neubewertung / Abwägung der Stellungnahmen / Äußerungen im Verfahren nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB (siehe **Anlage A1** der Beschlussvorlage).